

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 16. November 2011 — Fardem Packaging/Kommission

(Rechtssache T-51/06) ⁽¹⁾

(„Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens“)

(2012/C 6/10)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Fardem Packaging BV (Edam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. J. Leeflang und W. Geelhoed, dann F. J. Leeflang und S. de Boer, Rechtsanwältinnen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, A. Nijenhuis und S. Noë)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) betreffend ein Kartell auf dem Markt für Industriesäcke aus Kunststoff und auf Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fardem Packaging BV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 96 vom 22.4.2006.

Urteil des Gerichts vom 16. November 2011 — Kendrion/Kommission

(Rechtssache T-54/06) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Wirtschaftliche Einheit — Gesamtschuldnerische Haftung — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Geldbußen — Obergrenze von 10 % des Umsatzes — Tatsächliche Leistungsfähigkeit)

(2012/C 6/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Kendrion NV (Zeist, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: zunächst P. Glazener und C. Meijer, dann P. Glazener und L. Haasbeek, Rechtsanwältinnen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, A. Nijenhuis und S. Noë)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) betreffend ein Kartell auf dem Markt für Industriesäcke aus Kunststoff, soweit sie an die Klägerin gerichtet ist, und auf Nichtigerklärung oder, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kendrion NV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 96 vom 22.4.2006.

Urteil des Gerichts vom 16. November 2011 — RKW und JM Gesellschaft für industrielle Beteiligungen/Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-55/06 und T-66/06) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Geldbußen — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Obergrenze von 10 % des Umsatzes — Verwirklichung — Rechtmäßigkeit — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Ausschließlich passive Mitwirkung — Begründungspflicht — Zurechenbarkeit einer Zuwiderhandlung)

(2012/C 6/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: RKW SE, vormals RKW AG Rheinische Kunststoffwerke (Worms, Deutschland), und JM Gesellschaft für industrielle Beteiligungen mbH & Co. KGaA (Worms) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt H.-J. Hellmann)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und R. Sauer im Beistand von Rechtsanwalt M. Núñez-Müller)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industrielle Sackverpackungen) sowie, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Klägerinnen festgesetzten Geldbußen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die RKW SE und die JM Gesellschaft für industrielle Beteiligungen mbH & Co. KGaA tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 96 vom 22.4.2006.

Urteil des Gerichts vom 16. November 2011 — Low & Bonar und Bonar Technical Fabrics/Kommission

(Rechtssache T-59/06) (¹)

(„Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Geldbußen — Mildernde Umstände — Passive Mitwirkung — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Unbeschränkte Nachprüfung“)

(2012/C 6/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Low & Bonar plc (Dundee, Schottland, Vereinigtes Königreich) und Bonar Technical Fabrics NV (Zelee, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Garzaniti und M. O'Regan, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: F. Castillo de la Torre im Beistand von M. Gray, Barrister)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) betreffend ein Kartell auf dem Markt für Industriesäcke aus Kunststoff oder, hilfsweise, auf Nichtigerklärung oder Herabsetzung der gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die durch Art. 2 Buchst. l der Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Ver-

fahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) verhängte Geldbuße wird auf 9,18 Mio. Euro festgesetzt.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission, die Low & Bonar plc und die Bonar Technical Fabrics NV tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 86 vom 8.4.2006.

Urteil des Gerichts vom 16. November 2011 — Stempher und Koninklijke Verpakingsindustrie Stempher/Kommission

(Rechtssache T-68/06) (¹)

(„Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Geldbußen — Verjährung — Nachweis der Zuwiderhandlung“)

(2012/C 6/14)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerinnen: Stempher BV (Rijssen, Niederlande) und Koninklijke Verpakingsindustrie Stempher CV (Rijssen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. de Pree und E. Pijnacker Hordijk)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: F. Castillo de la Torre, A. Nijenhuis und S. Noë)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung und auf Abänderung der Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke)

Tenor

1. Die Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) wird für nichtig erklärt, soweit sie die Stempher BV und die Koninklijke Verpakingsindustrie Stempher CV betrifft.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 96 vom 22.4.2006.